

252

Bayreuth—Bergedorf—Berlin

BAYREUTH

Das Beschauzeichen ist mir nicht bekannt. Viele Goldschmiedennamen sind mitgeteilt von Friedr. K. Hofmann, Die Kunst am Hofe der Markgrafen von Brandenburg. Studien zur deutschen Kunstgeschichte Heft 32 1901.


BERGEDORF (Hamburg)

Scheint kein Beschauzeichen gehabt zu haben; die Meister des 19. Jahrhunderts machten Schmucksachen und stempelten sie mit einem Meisterzeichen.

Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg. Bericht von 1905 im Jahrbuch der Hamburger Wissenschaftlichen Ausstellung XXII 1904, Hamburg 1905 S. 40 f.

BERLIN

Ausführlich bearbeitet von Friedrich Sarre, Die Berliner Goldschmiede-Zunft, Berlin 1895. Das Künstlerische ist dort S. 119—129 behandelt. Wegen Juwelierarbeiten und Golddosen siehe weiter unten Nr. 1184, 1186, 1197, 1198 und 1216.

Lf. Nr.	Beschauzeichen
1148	<p><i>Auch soll kein goldschmidt etwas vonn silber Arbeit auss seinen laden gehen lassen dan sol es mit der Stadt vnd des Meisters zeichen von den geschworen altermeister(n) gezeichnet vnd dar auff geschlagen werden</i></p> <p>Goldschmiedeordnung von 1555 Art. 12, 1597 Art. 7. Sarre S. 136 und 150.</p> <p> Beschauzeichen, zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.</p> <p><i>Sollen die Stempel sowol des Goldtschmiedes, der die Arbeit verfertigt, als des gemeinen Stadt-Zeichens sauber geschnitten und auff die Arbeit rein ausgestempelt werden, damit jedweder es wol erkennen möge, von welchem die Arbeit herkommen.</i></p> <p>Edikt vom 18. Mai 1676 Absatz 4 bei Sarre a. a. O. S. 167 mit Hinweis auf Mylius, Corpus constitutionum marchicarum V 2 643—646 XV.</p> <p>Der in nachstehender Bestimmung vorgesehenen Stempelung scheint keine Folge gegeben worden zu sein.</p> <p><i>So soll auch ein jedes Stück, sei es Gold, Silber, Zinn oder Kupfer, mit seinem gerechten Zeichen und zwar nebst dem gemeinen Stadt- und Meisterzeichen, auch mit dem Zepter oder Adler samt einverleibter und jährlich zu verändernder Fahreszahl gestempelt . . . werden.</i></p> <p>Reglement vom 18. Juli 1693 Art. 7 bei Sarre a. a. O. S. 172 mit Hinweis auf Mylius, Corp. const. march. V 2 249.</p>